

MS
101.42-4315

- Übersendung nur per E – Mail -

Kreisfreie Städte und Landkreise
in Niedersachsen,
Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover,
Hansestadt Lüneburg,
Städte Celle, Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems
- Abteilungen, Ämter, Fachdienste für Sozialhilfe -

nachrichtlich:

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Fachgruppe SH
Domhof 1
31134 Hildesheim

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
in Niedersachsen
c/o Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Leistungsrechtlicher Umgang mit ukrainischen Hilfebedürftigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende E-Mail des BMAS übersende ich Ihnen zur Kenntnis. Es ergibt sich demnach für Ukrainerinnen und Ukrainer bei Hilfebedürftigkeit unmittelbar eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, unabhängig von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Eine Leistungsberechtigung nach § 23 Abs. 3 SGB XII ist somit, entgegen der E-Mail des BMAS vom Montag, ausgeschlossen.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie in der heutigen Besprechung mit dem MI. Das MI hat auch einen Erlass angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Katrin Daratha

Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Referat 101
Grundsatzangelegenheiten der Sozialpolitik, soziales
Entschädigungsrecht, Sozialhilfe, Grundsicherung

Postfach 141
D-30001 Hannover

Dienstgebäude
Gustav-Bratke-Allee 2
D-30169 Hannover

Telefon 0511 / 120 - 58 21
Telefax 0511 / 120 - 99 58 21

<mailto:katrin.daratha@ms.niedersachsen.de>

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier: <https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Geimpft sind wir stärker!

Darum: www.impfen-schuetzen-testen.de

Von: Kerschgens, Felix -Vb2 BMAS <Felix.Kerschgens@bmas.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 18:30

Betreff: AW: Leistungsrechtliche Einordnung ukrainischer Vertriebener

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur ohne TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 2. März 2022 zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren der Registrierung und Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen bitten wir um Berücksichtigung, dass **die Stellung eines Schutzgesuchs** gemäß den Ausführungen unter I. im o.g. Schreiben eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG) nach sich zieht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Felix Kerschgens

Referat V b 2 - Wirtschaftliche Voraussetzungen der Sozialhilfe,
Asylbewerberleistungsgesetz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin
Tel: 030/18527-6962
Fax.: 030/18527-1195
E-Mail: Vb2@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>

